



Der Kontrollausschuss hatte seit dem Bericht zum Verbandstag 2023 vier Verfahren und 2 Anfragen zu bearbeiten.

Ein Verfahren gegen einen Jugendlichen, der auf einer Social-Media-Plattform eine beleidigende Äußerung verbreitet hatte, wurde mit Zustimmung der Spruchkammer eingestellt. Der Jugendliche hatte bereits nach 52 Sekunden seinen Eintrag schon wieder gelöscht und sich später bei den Betroffenen für sein Verhalten entschuldigt.

Der 1. Schiedsrichter hatte in einem Sonderbericht Beleidigungen eines Spielers während des Spiels angezeigt und über beleidigende Äußerungen nach dem Spiel berichtet, ohne hier allerdings die Person(en) zu benennen. Beleidigungen durch einen Spieler während des Spiels fallen, wenn der 1. Schiedsrichter diese wahrnimmt, in den ausschließlichen Aufgabenbereich des 1. Schiedsrichters. Der bloße Ausspruch einer Verwarnung anstelle einer zu erfolgenden Hin-ausstellung ist eine Tatsachenentscheidung, die nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Kontrollausschuss sein kann. Da weder der 1. Schiedsrichter noch weitere Beteiligte sich im Anschluss überhaupt mal geäußert hatten, was nach dem Spielende geschehen war, wer Beleidigungen ausgesprochen haben sollte, wurde das gegen Unbekannt geführte Verfahren eingestellt.

Bei einem Verbandsligaspiel wurde vergessen einen Spieler in die Mannschaftsliste einzutragen. Ein Spieler dieser Mannschaft, der Trainer der gegnerischen Mannschaft sowie der 2. Schiedsrichter waren sich dann einig, den „vergessenen“ Spieler auf dem e-Spielerpass eines eingetragenen Spielers spielen zu lassen. Da Ausschnitte des Spiels online gestellt wurden, fiel dies einer anonym gebliebenen Person auf, die den Staffelleiter entsprechend informierte.

Gegen den als Vertreter der Mannschaft handelnden Spieler wurde wegen des Spielens eines Spielers auf einem nicht zu dieser Person gehörenden e-Spielerpasses, nachdem er auf einem von ihm betriebenen Twitch-Kanal die anonyme Person, die dies dem Staffelleiter angezeigt hatte, als „Hurensohn“ bezeichnete, Anklage bei der Spruchkammer erhoben. Mit Zustimmung der Spruchkammer wurde das Verfahren gegen den 2. Schiedsrichter mit Erteilung einer Auflage vorläufig, gegen den Spieler, der auf dem nicht zu seiner Person gehörenden e-Spielerpass gespielt hatte, ohne Auflagen eingestellt.

Ein Verbandsangehöriger, der 2021 vom Verbandsgericht rechtskräftig von einer B- auf eine C-Lizenz zurückgestuft worden war und zudem zwei Jahre keine Spiele der Verbandsliga leiten durfte, 2023 durch die Spruchkammer wegen Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V., Verleumdung, grob unsportlichen Verhaltens zu einer rechtskräftigen Geldstrafe verurteilt wurde, gegen den durch Beschluss des Vorstandes des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. wegen Nichtzahlung der Geldstrafe eine dauernde Amts- und Spielhallensperre ausgesprochen wurde, wurde erneut wegen vorsätzlicher Schädigung des Ansehens und Interessen des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V., Beleidigung, Verleumdung zur Spruchkammer angeklagt. Die Person verschickte wiederholt u.a. an den DVV, an viele Landesverbänden, diversen Landestrainern, bundesweit an Amtsträgern und sonstigen Personen, dem Amtsgericht Siegen E-Mails mit ehrverletzenden, verleumderischen Inhalten.



Bericht des Kontrollausschusses

zum Verbandstag 2024

Die letztjährigen Änderungen der VRSO, insbesondere die eingeführte Möglichkeit bei geringfügigen Verstößen mit Zustimmung der zuständigen Spruchkammer ein Verfahren mit Auflagen oder Weisungen einstellen zu können, haben sich bewährt.

Mit sportlichen Grüßen

Jörg Haas

Kontrollausschuss